

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Erteilung einer beschränkten Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) für die zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung auf dem Grundstück Flurnummer 1043/7 der Gemarkung Karlsfeld, Gemeinde Karlsfeld, Landkreis Dachau

**Bauvorhaben: Neubau eines Doppelhauses,
Ackerstr. 18b, 85757 Karlsfeld**

Die Antragsteller, Firma Martin Reiterer Baggerbetrieb beantragt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 237.600 cbm oberflächennahes Grundwasser zum Zweck der zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung).

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 **Abs. 1 Satz 1** i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Nachteilige wasserwirtschaftlich relevante Umweltauswirkungen sind bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten. Die beantragte Entnahmemenge aus dem Grundwasser für die Bauwasserhaltung ist zeitlich begrenzt. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVP und Anlage 3 zum UVP genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Insbesondere wird durch den Betrieb der Bauwasserhaltung keine dauerhafte Veränderung des Grundwasserhaushaltes in diesem Gebiet hervorgerufen.

Die Durchführung der Bauwasserhaltung stellt unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Die Beeinträchtigung sonstiger Belange nach Anlage 3 UVP ist nicht ersichtlich.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.